

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Eitorf vom 26.10.2021 zur Anordnung

- der Übermittlung von Kontaktlisten von auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen mit Androhung von Zwangsmitteln und
- von häuslicher Quarantäne für Personen, die mit positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen Kontakt hatten mit Androhung von Zwangsmitteln

Gemäß §§ 16 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), i.V.m. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), und §§ 35 Satz 2, 41 Absätze 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), wird folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Gemeinde Eitorf erlassen.

Sie ersetzt vollständig und übergangslos die Allgemeinverfügung zur Anordnung von häuslicher Quarantäne mit Androhung von Zwangsmitteln vom 25.08.2021.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

I. Begriffsbestimmungen; Personensorge

- a) Der Begriff der häuslichen Quarantäne im Sinne der nachfolgenden Regelungen entspricht der Absonderung nach § 30 IfSG NRW. Absondern in diesem Sinne bedeutet, dass die betroffenen Personen den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist mindestens eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung zu tragen, sofern nicht ausnahmsweise eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Maske (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nach § 3 Absatz 2 Nummer 18

oder Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO gegeben ist. Wenn sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sich die betroffenen Personen auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) verwiesen, die auch bei einer Quarantäne nach den folgenden Vorschriften beachtet werden sollen.

- b) Soweit eine Person, für die nach den nachfolgenden Regelungen eine Quarantäne angeordnet ist, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat die Person, der die Personensorge zukommt, für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft die gesetzliche Betreuerin oder den gesetzlichen Betreuer der quarantänepflichtigen Personen, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört.
- c) Die folgenden Regelungen unterscheiden bei den derzeit im Wesentlichen verfügbaren Testverfahren auf das SARS-CoV-2-Virus zwischen molekularbiologischen Tests (im Folgenden „PCR-Test“), PoC-Antigen-Tests (im Folgenden „Coronaschnelltest“) und Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (im Folgenden „Coronaselbsttest“) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Kontaktpersonen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind solche Personen, die zwar nicht mit einer positiv getesteten Person - nach § 15 Absatz 1 oder 2 CoronaTestQuarantäneVO - in einer häuslichen Gemeinschaft leben, aber vom Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes so eingestuft werden.

II. Kontaktliste

Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, haben unverzüglich, aber spätestens 2 Tage nach Quarantänebeginn, eine Liste sämtlicher Personen zu erstellen, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Die Liste muss mindestens enthalten: Datum des letzten Kontaktes, Kontaktart, Name, Vorname der Kontaktperson. Zusätzlich soll die Anschrift und die Telefonnummer und die berufliche Tätigkeit der Kontaktperson mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten sollen über das auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellte Meldeformular zur Meldung Ihrer Kontaktpersonen www.rhein-sieg-kreis.de/coronameldung mitgeteilt werden. Sollte eine Nutzung des Meldeformulars nicht möglich sein, ist eine Kontaktliste mit den notwendigen Angaben fristgerecht postalisch an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreis, Gesundheitsamt, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg zu übersenden.

III. Häusliche Quarantäne für Kontaktpersonen gemäß Ziffer I. d)

- a) Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Eitorf, die durch Mitteilung des Gesundheitsamtes des Rhein-Sieg-Kreises oder anderer Behörden Kenntnis von Ihrer Einstufung als Kontaktperson haben, haben sich ab dieser Kenntnisnahme in häusliche Quarantäne gemäß Ziffer I. a) zu begeben und sich dort abzusondern. Sie unterliegen während der häuslichen Quarantäne der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises. Lebt die Person in einer Pflegeeinrichtungen oder einer Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat die häusliche Quarantäne in Form der isolierten Versorgung zu erfolgen.

Die vorgenannte Quarantänepflicht gilt gemäß § 9 und § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) nicht für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind. Solche Personen verfügen über einen Impfnachweis gemäß § 2 Abs. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Abs. 5 SchAusnahmV, der auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Eitorf vorzulegen ist.

- b) Die häusliche Quarantäne darf für die Durchführung eines Tests auf Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie für die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt unterbrochen werden. Darüber hinaus ist das Unterbrechen der häuslichen Quarantäne ausschließlich für einen notwendigen Arztbesuch gestattet und dann, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (zum Beispiel wegen Hausbrand, akutem medizinischem Notfall oder wesentlicher Verschlechterung der Corona-Symptomatik).
- c) Die häusliche Quarantäne beginnt mit der Kenntnisnahme der Person von der Einstufung gemäß oben a).
- und mit ihrer freiwilligen Aufnahme
 - und bei nicht freiwilliger Aufnahme mit dem zwangsweise durchgesetzten Beginn.
- d) Sie endet für Kontaktpersonen nach 10 Tagen, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person (Primärfall). Bei Personen, die keine Krankheitssymptome aufweisen, endet die Quarantäne gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 Corona-TestQuarantäneVO unter den dort genannten Voraussetzungen vorzeitig.
- e) Im Übrigen gelten für diese Personen die Regelungen der CoronaTestQuarantäneVO in der jeweils geltenden Fassung

IV. Zwangmaßnahmen

- a) Für den Fall, dass die Anordnung nach Ziffer II. nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € (Erstfall) angedroht. Das Zwangsgeld kann wiederholt und erhöht festgesetzt werden.
- b) Für den Fall, dass Anordnungen nach Ziffer III. nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden, wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Das bedeutet, das auch gegen den Willen des Betroffenen, erforderlichenfalls mit Anwendung körperlicher Gewalt, der Aufenthalt in der häuslichen Quarantäne sichergestellt wird oder eine zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Quarantänestation erfolgt.

V. Hinweise

a) Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt Kontaktpersonen zu Beginn und am letzten Tag der Quarantäne einen PCR- oder Coronaschnelltest durchführen zu lassen. Nach §§ 1 und 2 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes haben Kontaktpersonen Anspruch auf einen Test bei ihrem Hausarzt. Auf die Dauer der Quarantäne haben die vorgenannten Tests keinen Einfluss.

b) Für Personen, die sich wegen

- Erkältungssymptomen oder
- einem positiven Coronaschnelltest oder
- einem positiven Coronaselbsttest

einem PCR-Test unterzogen haben sowie für

- positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen und
- Haushaltsangehörige von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen

gilt die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW; im Internet zu finden unter www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu II.:

Rechtsgrundlage für meine Allgemeinverfügung ist § 16 Abs. 1 und 2 IfSG i.V.m. § 15 Abs. 5 CoronaTestQuarantäneVO.

Nach § 6 IfSBG NRW i. V. m. § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG), bin ich die sachlich, instanziell und örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 16 IfSG.

Die zuständige Behörde trifft nach § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Das neuartige SARS-CoV-2 Virus stellt grundsätzlich eine solche Gefahr im Sinne des § 16 Abs. 1 IfSG dar.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 IfSG können von der zuständigen Behörde personenbezogene Daten erhoben werden; diese dürfen nur von der zuständigen Behörde für Zwecke des IfSG verarbeitet werden. Gemäß § 16 Abs. 2 IfSG sind die zuständigen Behörden berechtigt, entsprechende Unterlagen und Nachweise anzufordern, soweit diese zur Überwachung der angeordneten

Maßnahmen erforderlich sind. Personen, die über die genannten Gefahren Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Maßnahmen sind daher geeignet, um die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu überwachen und das aktuelle Infektionsrisiko festzustellen. Weiterhin sind die Maßnahmen erforderlich, da es keine anderen und gleich geeigneten mildereren Mittel gibt. Auch sind die Maßnahmen angemessen, da die Vorteile, eine Übertragung von Krankheiten zu verhindern, Ihre Nachteile, die Auskünfte zu erteilen und geeignete Nachweise vorzulegen, deutlich überwiegen.

Andere gleich mögliche und geeignete aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Allgemeinverfügung hätte abgemildert werden können. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird von der Anhörung abgesehen.

Zu III:

Rechtsgrundlage hierzu ist § 30 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO.

Gemäß § 6 IfSBG i.V.m. § 4 Abs. 1 OBG ist der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde sachlich, instanziell und örtlich zuständig.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Das neuartige SARS-CoV-2 Virus ist hoch ansteckend. Aktuell gibt es Hinweise darauf, dass eine Ansteckung mit dem Virus bereits möglich ist, wenn der Träger selbst noch keine Symptome zeigt. Sichere Angaben darüber wie lange ein Träger des Erregers oder Erkrankte ansteckend sind, liegen im Moment noch nicht vor. Die Zeit zwischen der Ansteckung mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus und dem Auftreten von ersten Symptomen beträgt nach jetzigem Wissensstand bis zu 14 Tagen.

Nach den aktuellen Vorgaben des Robert Koch-Instituts sind enge Kontaktpersonen von labor-diagnostisch bestätigten Infektionsfällen deshalb in häuslicher Quarantäne möglichst lückenlos zu beobachten. Auf diese Weise können auftretende Krankheitszeichen frühzeitig erkannt und die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden und so frühzeitig Ansteckungen vermieden werden. Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2 Virus so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden.

Die Maßnahme der häuslichen Quarantäne ist geeignet, eine mögliche Ausbreitung der Infektionskrankheit zu unterbinden. Sie ist auch erforderlich, da keine anderen, mindestens gleich geeigneten Maßnahmen erkennbar sind. Auch ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile, eine Ausbreitung der Krankheit zu unterbinden, die Nachteile einer häuslichen Quaran-

täne bei weitem überwiegen. Andere gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung hätte abgemildert werden können.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG wird von der Anhörung abgesehen.

Zu IV a):

Rechtsgrundlage hierzu ist § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW). Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Somit kann das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in diesem Fall angedroht werden. Die entsprechende Festsetzung dieses Zwangsmittels richtet sich nach den §§ 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60 und 61 VwVG NW.

An der Durchsetzung der Allgemeinverfügung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da Rechtsgüter von hohem Rang, nämlich die körperliche Unversehrtheit und das Leben, gefährdet sind. Die Gefährdung trifft sowohl Sie selbst als auch unbeteiligte Dritte. Die genannten Rechtsgüter sind durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), sowie durch die Strafgesetze geschützt, d.h. sie sind Bestandteil der von mir zu wahren öffentlichen Sicherheit. Dafür ist es insbesondere wichtig Ihre Kontaktpersonen zu ermitteln, um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Die Androhung des Zwangsgeldes ist erforderlich, um Sie zur rechtzeitigen und vollständigen Befolgung der Allgemeinverfügung, welche zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und damit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Sie gerichtet wird, zu veranlassen.

Das Zwangsmittel ist so bemessen, dass Sie es wahrscheinlich vorziehen werden, die Allgemeinverfügung zu befolgen. Das angedrohte Zwangsmittel steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen (Vgl. § 61 Abs. 1 S.1 VwVG NW).

Zu IV b):

Rechtsgrundlage meiner Anordnung unter Ziffer I. ist § 55 Abs. 1 VwVG NW. Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die angeordnete Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Somit kann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in diesem Fall angedroht werden. Die entsprechende Festsetzung dieses Zwangsmittels richtet sich nach den §§ 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62, 63 VwVG NW.

An der Durchsetzung der Ihnen erteilten Ordnungsverfügungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da Rechtsgüter von hohem Rang, nämlich die körperliche Unversehrtheit und das Leben, gefährdet sind. Die Gefährdung trifft sowohl Sie selbst als auch unbeteiligte Dritte. Die genannten Rechtsgüter sind durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, sowie durch die Strafgesetze ge-

schützt, d.h. sie sind Bestandteil der von mir zu wahren öffentlichen Sicherheit. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um Sie zur rechtzeitigen und vollständigen Befolgung der Ordnungsverfügung, welche zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und damit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Sie gerichtet wird, zu veranlassen.

Das Zwangsmittel ist so bemessen, dass Sie es wahrscheinlich vorziehen werden, die Ordnungsverfügung zu befolgen. Das angedrohte Zwangsmittel steht nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

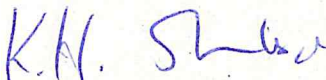
Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise für von der Allgemeinverfügung Betroffene

Die Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Anordnungen müssen auch während eines laufenden Klageverfahrens befolgt werden.

Eitorf, den 26.10.2021
Der Bürgermeister
In Vertretung:


Karl Heinz Sterzenbach